

06.11.92 26 Seiten

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und
tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am
5. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/3619 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher,
lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften**

- Drucksache 12/3201 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.11.92

Erster Durchgang: Drs. 363/92

Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 79a bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „und Zehnfußkrebse (Dekapoden)“ durch die Worte „Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere“ ersetzt.

bb) Der Schlußpunkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:

„8. Mitgliedstaat:

Staat, der der Europäischen Gemeinschaft angehört;

9. Drittland:

Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört;

10. innergemeinschaftliches Verbringen:
jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat sowie das Verbringen im Inland zum Zwecke des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat;

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14);
2. Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (ABl. EG Nr. L 186 S. 23);
3. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. EG Nr. L 351 S. 34);
4. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13);
5. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29);
6. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55);
7. Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51);
8. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1);
9. Richtlinie 90/676/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Änderung der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 15);

10. Richtlinie 90/677/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel sowie zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für immunologische Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 373 S. 26);
11. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1);
12. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 85 S. 37);
13. Richtlinie 91/412/EWG der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Festlegung der Grundsätze und Leitlinien der Guten Herstellungspraxis für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 228 S. 70);
14. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56);
15. Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 69);
16. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17);
17. Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 33);
18. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33);
19. Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1).

11. Einfuhr:
Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Gemeinschaft;
12. Ausfuhr:
Verbringen aus dem Inland in ein Drittland."
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, mit.“
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, und in Buchstabe b werden vor der Angabe "Satz 4" die Worte "dem bisherigen" eingefügt.
 - c) **In dem bisherigen Satz 4 wird das Wort "Durchfuhr" gestrichen.**
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften“ durch die Worte „Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „, Durchfuhr“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Tatbestände“ die Worte „und die Gebührenhöhe“ eingefügt.
6. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefaßt:

„I. Bekämpfung von Tierseuchen beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Einfuhr und Ausfuhr“.
7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr

1. seuchenkrank und verdächtiger Tiere sowie von Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen solcher Tiere,
 2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen oder die an einer Seuche verendet sind, und
 3. von sonstigen Gegenständen, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,
- sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle und sonstige Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern sichergestellt ist. Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Einfuhr oder die Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.

(2) Das Verbringen lebender und toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren nach anderen Mitgliedstaaten ist verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zu verbieten oder zu beschränken. Er kann dabei insbesondere

1. das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr abhängig machen
 - a) von einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,
 - b) von Anforderungen, unter denen
 - aa) lebende Tiere gehalten, behandelt und verbracht werden,
 - bb) tote Tiere behandelt und verbracht werden und
 - cc) Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle gewonnen, behandelt und verbracht werden,
 - c) von der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle befördert werden,
 - d) von der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,
 - e) von einer bestimmten Kennzeichnung,
 - f) von einer Zulassung oder Registrierung der Betriebe, aus denen die Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle stammen oder in die sie verbracht werden;
 2. a) die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d,
 - b) die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit für die Zulassung oder Registrierung der Betriebe nach Nummer 1 Buchstabe f sowie des Ruhens der Zulassung, sowie Beschränkungen für zugelassene oder registrierte Betriebe beim innergemeinschaftlichen Verbringen
- regeln;

3. vorschreiben, daß Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder sonstige Gegenstände einer Absonderung — bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne — und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;
4. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorschreiben.

(1a) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 zu regeln,

- a) soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, oder
- b) für das innergemeinschaftliche Verbringen, soweit es zur Entsorgung in benachbarten Bereichen erforderlich ist und durch besondere Maßregeln sichergestellt wird, daß Tierseuchen nicht verschleppt werden,

2. das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr vermehrungsfähiger Tierseuchenerreger oder von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 zu verbieten oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, für die Genehmigung zu regeln."

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

- bb) Die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ werden durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

9. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 b

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr abgefertigt werden, sowie die diesen Zollstellen zugeordneten Überwachungsstellen, wenn die Einfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 1 a geregelt ist."

10. § 7 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden die Worte „im angrenzenden Ausland“ durch die Worte „in einem angrenzenden Drittland“ ersetzt.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die Benutzung, die Verwertung und den Transport lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „Drittland auf Grund des § 7 Abs. 1 oder 1 a“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Ist beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr lebender oder toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren oder sonstiger Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 1 a erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; im Falle der Einfuhr gelten solche Tiere als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle als von verdächtigen Tieren stammend."

12. In der Überschrift des Abschnitts II werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

13. § 17 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

- „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zulassung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1, die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen sowie das Verfahren und das Ruhen der Zulassung zu bestimmen.“

- b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Buchstabe a werden die Worte „im Benehmen mit der für die Zulassung der Mittel zuständigen Behörde“ eingefügt.

- bb) Das den Buchstaben b abschließende Komma wird durch ein Semikolon ersetzt, und der folgende Wortlaut wird gestrichen.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die zuständige Landesbehörde trifft die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere die Abgabe von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß das Mittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen,
2. dem Mittel die Wirksamkeit fehlt,
3. das Mittel nicht die nach den Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweist,
4. die vorgeschriebenen Qualitätskontrollen nicht durchgeführt worden sind oder
5. die erforderliche Erlaubnis für das Herstellen des Mittels oder dessen Einfuhr nicht vorliegt oder ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis gegeben ist.“

14. § 17 d Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Nähere über

a) die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4,

b) die Erlaubnis einschließlich des Verfahrens, des Ruhens und einer über die Erlaubnis zu erteilenden Bescheinigung

zu bestimmen;“.

b) In Nummer 2 werden das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„i. Grundsätze und Leitlinien der guten Herstellungspraxis für Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1.“

15. Nach § 17 g wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17 h

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung

1. das Halten, Verbringen und Abgeben von Tieren,
2. das Verbringen, Abgeben und Verwerten toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen oder Abfällen von Tieren sowie
3. das Herstellen, Verarbeiten oder Bearbeiten von Erzeugnissen tierischer Herkunft

von einer Zulassung oder Registrierung des Betriebs abhängig zu machen sowie das Nähere über die Zulassung oder Registrierung einschließlich des Verfahrens und des Ruhens der Zulassung zu regeln.“

16. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Tötung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur Beseitigung von Infektionsherden sowie für die Aufhebung von Sperren, die wegen des Auftretens von Tierseuchen verhängt worden sind, erforderlich ist.

(3) Für die Tötung von Tieren wildlebender Tierarten nach Absatz 2 gilt folgendes: Die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstückbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen, Gehecken und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden.“

17. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Einfuhr im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 steht das innergemeinschaftliche Verbringen gleich.“

18. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 3 a Satz 2 werden die Worte „oder Rohstoffe von Tieren sowie“ durch die Worte „Rohstoffe oder Abfälle von Tieren sowie sonstige“ ersetzt.

19. Nach § 73 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 73a

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Seuchenbekämpfung die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren und sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. die Absonderung — bei lebenden Tieren auch in der Form der Quarantäne — und die behördliche Beobachtung,
4. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
5. Pflichten
 - a) zur Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen und
 - b) zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen

regeln.“

20. In § 74 Abs. 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- „2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tiere, tote Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe, Abfälle oder Gegenstände innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
3. einer nach § 7 Abs. 1 a Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

21. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„1. einer vollziehbaren Anordnung

- a) nach den §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17 a Abs. 3, § 17 c Abs. 5, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder
- b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7 c, 17 b, 17 d Abs. 6 Nr. 2 bis 4, §§ 17 h, 73 a, 79 Abs. 1 bis 3 oder § 79 a, jeweils auch in Verbindung mit § 79 b, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt,

2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder 1 a Nr. 2, § 7 c Abs. 1, §§ 17, 17 a Abs. 3, §§ 17 b, 17 d Abs. 6, § 17 g Abs. 3 Nr. 2, §§ 17 h, 73 a, 78, 78 a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a, jeweils auch in Verbindung mit § 79 b, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- 2 a. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle nach anderen Mitgliedstaaten verbringt,“.

- b) In Nummer 6 werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

22. In § 77 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 oder 1 a Nr. 2“ ersetzt.

23. Nach § 78 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 78 b

Sehen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vor, daß eine Tierseuche nicht mehr durch eine generelle, insbesondere prophylaktische Impfung der empfänglichen Tiere, sondern nur noch im Falle eines Seuchenausbruchs zur Verhinderung einer Ausdehnung der Seuche durch eine regional begrenzte Impfung der betroffenen Bestände bekämpft werden darf, so treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der für eine notwendige Impfung erforderliche Impfstoff in ausreichender Menge zur Verfügung steht.“

24. In § 79 Abs. 1 a werden die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

25. Nach § 79 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 79 a

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz gegen andere als durch Tierseuchen verursachte Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist und Regelungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr von

1. Tieren oder
2. Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren,

die Träger entsprechender Stoffe oder Eigenschaften sind, zu verbieten oder zu beschränken. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

26. Der bisherige § 79 a wird § 79 b; in ihm werden die Worte „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
27. In § 80 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:
- „2a. über die Untersagung der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines Mittels nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 (§ 17 c Abs. 5),“.
28. Nach § 80 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 81

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Seuchenbekämpfung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 82

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 83

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf lebende oder tote Tiere, auf Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren oder auf sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 84

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.“

29. Der bisherige § 81 wird § 85.

Artikel 2

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „1. Anforderungen
 - a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
 - b) an Transportmittel für Tiere festlegen,“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:
- „3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen.“
- d) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern werden angefügt:
- „5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,
6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung regeln.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in das Inland verbracht oder im Inland“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln, soweit Richtlinien oder Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft dies vorschreiben.“
3. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört, (Ausfuhr)“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen, und in Buchstabe b werden vor der Angabe "Satz 4" die Worte "dem bisherigen" eingefügt.
- c) In dem bisherigen Satz 4 Nr. 1 werden die Worte "dem Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte "der Einfuhr" ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „5. Einrichtungen oder Betriebe,
- a) die mit landwirtschaftlichen Nutztieren handeln,
- b) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
- c) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden in der Einleitung nach den Worten „beauftragt sind,“ die Worte „sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Er kann dabei insbesondere
1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten und
4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen
- regeln.“
6. In § 16a Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
7. Nach § 16d werden folgende Vorschriften eingefügt:
- „§ 16e
- (1) Die zuständigen Behörden
1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16f

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16g

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11a Abs. 3 Satz 1,“ die Angabe „§ 12 Abs. 2,“ eingefügt.

b) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Wirbeltier in das Inland verbringt oder dort gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält,“.

9. In § 21 a werden die Worte „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

10. § 22 wird gestrichen; § 23 wird § 22.

Artikel 3

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Notschlachtungen darf die Schlachtieruntersuchung unterbleiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schweine“ die Worte „und Einhufer“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Hauschweinen“ das Wort „, Einhufern“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. Notschlachtung:

Schlachten eines in § 1 genannten Tieres, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.“

- bb) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils die Worte „Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft“ durch die Worte „Europäi-
schen Gemeinschaft“ ersetzt.
- cc) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.
- dd) In Nummer 11 werden die Worte „den
Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die
Worte „das Inland“ ersetzt.
- ee) In Nummer 12 werden die Worte „Gel-
tungsbereich des Gesetzes“ durch das
Wort „Inland“ ersetzt.
- ff) In Nummer 14 werden die Worte „Euro-
päischen Gemeinschaften“ durch die
Worte „Europäischen Gemeinschaft“ er-
setzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden das Komma nach
dem Wort „Peptone“ durch das Wort
„und“ ersetzt und die Worte „und Gela-
tine“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Eingangs werden die Worte „Jugend, Familie,
Frauen und“ gestrichen und die Worte „Euro-
päischen Gemeinschaften“ durch die Worte
„Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende
Nummern ersetzt:
 - „1. die hygienischen Mindestanforderungen
festzusetzen, unter denen das Fleisch
gewonnen, zubereitet, behandelt, in den
Verkehr gebracht oder eingeführt werden
darf,
 - 2. vorzuschreiben, daß
 - a) Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs-,
sonstige Herstellungs- und Umpack-
betriebe sowie außerhalb dieser gelege-
ne Gefrier- und Kühlhäuser, die
Fleisch gewinnen, zubereiten, behan-
deln, in den Verkehr bringen oder ein-
führen, von der zuständigen Behörde
zugelassen sein müssen,
 - b) Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe,
die Fleisch in den Verkehr bringen, von der zu-
ständigen Behörde registriert sein müssen,
sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die
Zulassung und die Registrierung einschließlich des
Ruhens der Zulassung zu regeln,

- 3. das Inverkehrbringen von Fleisch davon
abhängig zu machen, daß es von einer
Genußtauglichkeitsbescheinigung oder
von einer vergleichbaren Urkunde beglei-
tet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstel-
lung dieser Urkunde zu regeln.“

- c) Nach Nummer 6 werden der Schlußpunkt
durch ein Komma ersetzt und folgende Num-
mer angefügt:

„7. zu bestimmen, unter welchen Vorausset-
zungen von der Untersuchung nach § 1
Abs. 3 Satz 1 und 2 abgesehen werden
kann.“

- 5. § 6 wird aufgehoben.
- 6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des ersten
Halbsatzes nach dem Wort „vorliegen“ das Wort
„können“ eingefügt.
- 7. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in Betrie-
ben, die ausschließlich für den innergemein-
schaftlichen Handelsverkehr schlachten, und“
gestrichen.
- 8. In den § 15 wird nach der Angabe „§ 15“ folgende
Überschrift eingefügt: „Allgemeines Verbot“.
- 9. Die §§ 16 bis 19 werden durch folgende Vorschrif-
ten ersetzt:

„§ 16

Einfuhruntersuchung

(1) Fleisch, das für das Inland oder einen ande-
ren Mitgliedstaat bestimmt ist, darf

- 1. nur eingeführt werden, wenn es zuvor einer
Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie
einer Warenuntersuchung in einer Grenzkon-
trollstelle unter Mitwirkung einer Zolldienst-
stelle unterzogen worden ist,
- 2. in eine Freizone, ein Freilager, ein Zollager
oder in das Zollfreigebiet Helgoland verbracht
werden, wenn es zuvor einer Dokumenten-
und Nämlichkeitsprüfung in einer Grenzkon-
trollstelle oder Grenzübergangsstelle unterzo-
gen worden ist; vor dem Inverkehrbringen ist
es einer Untersuchung nach Nummer 1 zu
unterziehen.

(2) Fleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat
bestimmt ist, unterliegt lediglich der Dokumen-
ten- und Nämlichkeitsprüfung, sofern dafür noch
keine gemeinschaftlichen Anforderungen nach
den Rechtsakten der Organe der Europäischen
Gemeinschaft bestehen und der Bestimmungs-
mitgliedstaat eine Untersuchung des Fleisches am
Bestimmungsort vorschreibt.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den
zuständigen Behörden im Benehmen mit den
zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestim-
men. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu
leiten. Der Bundesminister gibt die Grenzkon-
trollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Verfahren bei Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten

Sendungen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können Sendungen von Fleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

§ 18

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Fleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei der Wiedereinfuhr der Einfuhruntersuchung nach § 16 Abs. 1.

§ 19

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Fleischsendungen sowie die Durchführung der Einfuhruntersuchung,
2. die Beurteilung des einzuführenden Fleisches,
3. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend
 - a) die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern,
 - b) **das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten**untersagt oder beschränkt werden kann.
4. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Fleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht,
5. die Ausnahmen für die Anforderungen an die Einfuhr von Fleisch aus Drittländern sowie das Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten, wenn es als Reisebedarf oder Geschenk für eine natürliche Person mitgeführt wird.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Vorschriften nach den Nummern 1 bis 4 auch für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere, soweit sie eingeführt werden, erlassen werden."

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 4 gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Es ist verboten, in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Tiere, denen nach lebensmittelrechtlichen oder fleischhygienerechtlichen Vorschriften verbotene Stoffe zugeführt worden sind, auszuführen."

11. Nach § 22 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 22 a

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Fleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterstützen und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 22 b

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzuge auch

alle Beamten der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen, der Rückstandsuntersuchungen nach § 2 und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen.

2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
3. Proben zu entnehmen;
dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Fleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. 

Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den in § 5 Nr. 2 Buchstabe a genannten Betrieben oder beim Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 22c

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber der in den §§ 2 und 22b Abs. 1 genannten Betriebe, Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 22b Abs. 1 zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in § 22b Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen, das Fleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Fleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 22d

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß

- a) die in § 5 Nr. 2 genannten Betriebe über das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Fleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
 - b) Betriebe nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b, die Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
 - c) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,
2. die Durchführung der Überwachung zugelassener oder registrierter Betriebe zu regeln,
 3. Vorschriften über die Überwachung der aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingehenden Fleischsendungen zu erlassen,
 4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,
 5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

§ 22e

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Schlachtieren oder von Fleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Fleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 22f

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen fleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 22g

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 22h

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden."

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes.“

13. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu bemessen“ folgende Worte eingefügt:

„und der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft“.

14. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.

15. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „Abs. 1 oder § 25 Abs. 1“ gestrichen.

16. Nach § 28a Nr. 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4 a. entgegen § 21 Abs. 2 Tiere ausführt.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 7“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „§ 13 Abs. 2“ die Angabe „§ 19 oder § 22d Nr. 1“ eingefügt und die Worte „oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 26 Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Schlachttiere abgibt, erwirbt, befördert oder aufbewahrt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
2. entgegen § 22c eine Maßnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort genannte Person nicht unterstützt.“

18. Nach § 31 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 32

Übergangsvorschrift

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117),
2. die Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140),

aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3a wird folgende Nummer eingefügt:

„3b. Schlachtung aus besonderem Anlaß (Krankschlachtung) :

Jedes auf Grund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen vorgenommene Schlachten.“

2. § 9 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben.
3. Die §§ 12 und 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 12

Brauchbar gemachtes Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann das Fleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, abweichend von § 11 als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Fall ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen. Dieses Fleisch darf vor der Brauchbarmachung als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften über die Behandlungsverfahren zu erlassen, nach denen das in Absatz 1 genannte Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf.

§ 13

Krankschlachtungen

(1) Tiere, die

1. aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder

2. Krankheitserreger ausscheiden,

dürfen nur in besonderen Schlachtbetrieben (Isolierschlachtbetrieben) geschlachtet werden.

Nach jeder Schlachtung sind die Schlachtstätte in einem Isolierschlachtbetrieb und die benutzten Geräte zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Fleisch aus Krankschlachtungen

darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Abgabestellen der in Absatz 1 genannten Betriebe in den Verkehr gebracht werden, wenn es besonders kenntlich gemacht worden ist.

(3) Soweit die besonderen Isolierschlachtbetriebe nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für Tiere zulassen, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden müssen. In diesen Fällen ist die Schlachtung von den übrigen Schlachtungen zeitlich getrennt durchzuführen; die Desinfektion der Räume ist amtlich zu überwachen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Isolierschlachtbetriebe, die erforderlich sind, um der Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern vorzubeugen,
2. die Kenntlichmachung des Fleisches,
3. die hygienischen Mindestanforderungen an die Abgabestellen und deren Zulassung und Überwachung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung einschließlich des Ruhens der Zulassung,
4. die hygienischen Mindestanforderungen an die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Fleisch aus Krankschlachtungen durch die zugelassenen Abgabestellen,

5. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen sowie über die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen."
4. § 14 wird aufgehoben.
5. In § 28 Abs. 1 Nr. 5 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ und die Worte „bedingt taugliches“ durch die Worte „nicht brauchbar gemachtes“ ersetzt.
6. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, Tiere, die aus besonderem Anlaß geschlachtet werden sollen oder die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben schlachtet,“.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 5 Nr. 6“ die Angabe „oder § 12 Abs. 2“ eingefügt.
7. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1“ ersetzt und die Worte „den Isolierschlachtraum“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 7, § 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 10 und 21 wird jeweils das Wort „Eingangsuntersuchung“ durch das Wort „Einfuhruntersuchung“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
 - cc) In den Nummern 14, 15 und 18 werden jeweils die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

dd) In den Nummern 19 und 20 wird jeweils Satz 2 gestrichen.

ee) Nummer 22 wird gestrichen.

ff) Nach Nummer 25 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Nummern angefügt:

„26. Amtliche Untersuchungen:

- a) Schlachtgeflügeluntersuchungen;
- b) Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Geflügelfleischuntersuchung;
- c) Überwachung von Geflügelfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten;
- d) Einfuhruntersuchung des in das Inland eingeführten Geflügelfleisches;
- e) sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen.

27. Rückstände:

Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden das Komma nach dem Wort „Peptone“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Gelatine“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Geflügelfleischsendungen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern lagern, aufteilen, befördern oder in den Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, und in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Geflügelfleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden darf, sowie

2. die Voraussetzungen und das Verfahren

a) für das Ruhen der Zulassung der in Absatz 1 und 2 genannten Betriebe,

b) für die Registrierung der in Absatz 1a genannten Betriebe

zu regeln.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung oder das Ruhen der Zulassung der in Absatz 1 genannten Betriebe mit. Der Bundesminister gibt die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Maßnahmen im Herkunftsbetrieb

(1) Die zuständige Behörde hat die Abgabe oder die Beförderung von Schlachtgeflügel aus einem Herkunftsbetrieb zum Schlachtbetrieb zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß bei Tieren aus diesen Herkunftsbetrieben Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Anwendung verboten ist, angewendet worden sind; dies gilt insbesondere, wenn Rückstände von solchen Stoffen festgestellt worden sind. Tiere aus diesen Betrieben dürfen nur nach Zustimmung durch die zuständige Behörde aus dem Herkunftsbetrieb abgegeben oder befördert werden. Soweit es sich nicht um Stoffe handelt, deren Anwendung die Lebensmittelgewinnung von diesen Tieren ausschließt, ist einer Abgabe oder Beförderung zur

Schlachtung zuzustimmen, wenn

1. eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers durch die Rückstände ausgeschlossen ist oder
2. der Verfügungsberechtigte durch Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe des Schlachtgeflügels nachweist, daß keine Rückstände von Stoffen vorliegen, deren Anwendung verboten ist; das Ergebnis der repräsentativen Stichprobe gilt für die gesamte Sendung, zu der das untersuchte Schlachtgeflügel gehört.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. § 14 wird aufgehoben.

8. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Zulassung, die Aufhebung der Zulassung und das Ruhen der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gilt § 4 entsprechend.“

9. In § 15 Abs. 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) an die Zubereitung von Geflügelfleisch“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ die Worte „oder einer vergleichbaren Urkunde“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „in Absatz 1 genannten Urkunden“ ersetzt.

11. Nach § 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17a

Verfahren bei Geflügelfleischsendungen
aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie von den vorgeschriebenen Urkunden begleitet sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen können Sendungen von Geflügelfleisch auch während der Beförderung untersucht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Überwachung der aus Mitgliedstaaten eingehenden Geflügelfleischsendungen,
 2. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend das Verbringen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten untersagt oder beschränkt werden kann,
 3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht.“
12. § 20 Satz 4 wird aufgehoben.
13. Die §§ 24 bis 26 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24

Einfuhruntersuchung

(1) Geflügelfleisch, das für das Inland oder einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, darf

1. nur eingeführt werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie einer Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle unterzogen worden ist,
2. in eine Freizone, ein Freilager, ein Zollager oder in das Zollfreigebiet Helgoland verbracht werden, wenn es zuvor einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzübergangsstelle unterzogen worden ist; vor dem Verbringen in den freien Verkehr ist es einer Untersuchung nach Nummer 1 zu unterziehen.

(2) Geflügelfleisch, das für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, unterliegt lediglich der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, sofern dafür noch keine gemeinschaftlichen Anforderungen nach Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft bestehen und der Bestimmungsmitgliedstaat eine Untersuchung des Geflügelfleisches am Bestimmungsort vorschreibt.

(3) Die Grenzkontrollstellen sind von den zuständigen Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen zu bestimmen. Sie sind von einem amtlichen Tierarzt zu leiten. Der Bundesminister gibt die Grenzkontrollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 25

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei der Wiedereinfuhr der Einfuhruntersuchung nach § 24 Abs. 1.

§ 26

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

1. die Anmeldung der einzuführenden Sendungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch und die Durchführung der Einfuhruntersuchung,
 2. die Beurteilung des einzuführenden Geflügelfleisches,
 3. die Voraussetzungen, unter denen vorübergehend die Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern untersagt oder beschränkt werden kann,
 4. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das einzuführende Geflügelfleisch diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht.“
14. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.

15. Die §§ 29 bis 33 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 29

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchung sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Geflügelfleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei können fachlich ausgebildete Personen (Geflügelfleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Geflügelfleischhygienerechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu

unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

§ 30

Durchführung der Überwachung

(1) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamte der Polizei, sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich Schlachtgeflügel vor der Schlachtung befindet oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sonstige Geschäftsräume sowie Einrichtungen und Transportmittel zu betreten und zu besichtigen,

2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und

3. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt ferner für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur oder im tierärztlichen Vorbereitungsdienst stehen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Proben, die nicht in den in § 4 Abs. 1 genannten Betrieben oder beim Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 31

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber von Herkunftsbetrieben, Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen, Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber der in § 3 Abs. 1a genannten Betriebe und die Inhaber von Transportmitteln sowie die jeweils von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in § 30 Abs. 1 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Transportmittel und Geräte zu bezeichnen, zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen, das Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen und gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 32

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß

- a) Betriebe nach § 3 Abs. 1 und 2 über das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Geflügelfleisch Buch zu führen, die dazugehörigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben,
 - b) Betriebe nach § 3 Abs. 1 a, die Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr bringen, Prüfungs- und Mitteilungspflichten unterliegen,
 - c) bestimmte betriebs eigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen sind; dabei kann das Nähere über Art, Form, Inhalt und Vorlage dieser Nachweise und über die Dauer ihrer Aufbewahrung geregelt werden,
2. die Durchführung der Überwachung zugelassener oder registrierter Betriebe zu regeln,
3. Vorschriften über die Überwachung der aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingehenden Geflügelfleischsendungen zu erlassen,
4. das Verfahren der Probenahme zu regeln,
5. Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Geflügelfleischkontrollen zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

§ 32a

Rechtsverordnungen und Maßnahmen in Dringlichkeitsfällen

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzug oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann nur mit

Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Geflügelfleisch im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und der Bundesminister dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

§ 32b

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen geflügelfleischhygienerechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der geflügelfleischhygienerechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 32c

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 32d

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 33

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) sowie der auf Grund dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene — vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557), aufzuheben, soweit die Regelungen nicht mehr erforderlich sind."

16. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Durchführung dieses Gesetzes.“

17. § 38 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. entgegen § 24 Abs. 1 oder § 25 Geflügelfleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder verbringt.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder § 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 2, § 26 oder § 32 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,“.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 31 eine Maßnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine dort benannte Person nicht unterstützt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

19. Die §§ 42 und 44 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946, BGBl. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden eingangs die Worte „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) von einer Genehmigung oder einer Anzeige abhängig zu machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung und die Anzeige zu regeln.“

3. § 19a wird wie folgt gefaßt:

„§ 19a

Weitere Ermächtigungen zum Schutz bei dem Verkehr mit Lebensmitteln

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft davon abhängig zu machen, daß sie von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder von einer vergleichbaren Urkunde begleitet werden sowie Inhalt, Form und Ausstellung dieser Urkunden zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß Betriebe, die bestimmte Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen
 - a) zugelassen oder registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung und die Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln,
 - b) bestimmte betriebseigene Kontrollen durchzuführen und darüber Nachweise zu führen haben,
3. vorzuschreiben, daß über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, über die Reinigung oder die Desinfektion von Räumen, Anlagen, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, Nachweise zu führen sind, sowie
4. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise nach Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 sowie über die Dauer ihrer Aufbewahrung zu regeln.“

4. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.“

5. In § 38a werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ und die Worte „Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

6. § 40 Abs. 3 und 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und

2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen alle von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaates mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(5) Die zuständigen Behörden teilen den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates alle Tatsachen und Sachverhalte mit, die für die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

(6) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen erforderlich oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes zu besichtigen;“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Soweit es zur Durchführung von Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, die durch dieses Gesetz oder durch auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geregelt sind, erforderlich ist, sind auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung der mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 wahrzunehmen.“

8. Nach § 43 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 43a

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt dem Bundesminister. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 43b

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme

einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

9. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Gebühren

(1) Für nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorzunehmende Amtshandlungen, die

1. in die Zuständigkeit der Länder fallen,
2. über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehen und
3. zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind,

werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.“

10. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3“ ersetzt.

11. Nach § 47 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 47a

Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Abweichend von § 47 Abs. 1 Satz 1 dürfen Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, in das Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden, auch wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. den Verboten der §§ 8, 24 oder 30 nicht entsprechen oder
2. anderen zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, soweit nicht die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 durch eine Allgemeinverfügung des Bundesministers im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Sie sind von demjenigen zu beantragen, der die Erzeugnisse in das Inland zu verbringen beabsichtigt. Der Bundesminister hat bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses die Erkenntnisse der internationalen Forschung sowie bei Lebensmitteln die Ernährungsgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Allgemeinverfügungen nach Satz 1 wirken zugunsten aller Einführer der betreffenden Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung des Erzeugnisses sowie die für die Entscheidung erforderlichen verfügbaren Unterlagen beizufügen. Über den Antrag ist in angemessener Frist zu entscheiden. Sofern innerhalb von 90 Tagen eine endgültige Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich ist, ist der Antragsteller über die Gründe zu unterrichten.

(4) Weichen Lebensmittel von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ab, sind die Abweichungen angemessen kenntlich zu machen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist.

§ 47 b

Vorübergehende Verbringungsverbote

Die zuständigen Behörden dürfen die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland im Einzelfall vorübergehend verbieten oder beschränken, wenn

1. die Mitgliedstaaten von der Kommission hierzu ermächtigt worden sind und dies der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat oder
2. Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß die Erzeugnisse geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden.“

12. In § 48 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. Die §§ 49 und 50 werden wie folgt gefaßt:

„§ 49

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes des § 47 Abs. 1 Satz 1 das Verbringen von bestimmten Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes in das Inland

1. zu verbieten oder zu beschränken,
2. abhängig zu machen von
 - a) der Anerkennung oder Zulassung des Herstellungsbetriebes,
 - b) der Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde,
 - c) einer Untersuchung oder
 - d) der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses oder der Vorlage einer vergleichbaren Urkunde;

dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle oder Grenzeingangsstelle unter Mitwirkung einer Zolldienststelle vorzunehmen sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch vorgeschrieben werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die einzuführenden Erzeugnisse diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen. Soweit die Einhaltung von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen ist, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den in § 9 Abs. 4 Satz 2 genannten Bundesministern.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen in das Inland verbracht werden dürfen. Der verordnende Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in diesen Fällen die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 50

Ausfuhr

(1) Auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die zur Lieferung in das Ausland bestimmt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung, soweit nicht für die jeweiligen Erzeugnisse im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten und die Erzeugnisse diesen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat derjenige, der Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art, welche zur Lieferung in das Ausland bestimmt sind und den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, herstellt oder in den Verkehr bringt, durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen, daß die Erzeugnisse den im Bestimmungsland geltenden Anforderungen entsprechen.

(2) Werden in das Inland verbrachte Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beanstandet, so können sie abweichend von Absatz 1 zur Rückgabe an den Lieferanten aus dem Inland verbracht werden. Unberührt bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die nach Maßgabe des Absatzes 1 den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, müssen von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden mit Ausnahme der §§ 8, 24 und 30 auf Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, keine Anwendung.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften dieses Gesetzes sowie auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen auf Erzeugnisse, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, für anwendbar zu erklären, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der internationalen Seeschifffahrt erforderlich ist; soweit Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 4 betroffen sind, tritt an die Stelle des Bundesministers der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister.

14. In § 52 Abs. 2 werden der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„11. entgegen § 47 a Abs. 2 Abweichungen nicht kenntlich macht.“

15. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 19 a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 a Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 a wird die Angabe „§ 19 a Nr. 2“ durch die Angabe „§ 19 a Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 3, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 auch in Verbindung mit Nr. 4,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 49 Abs. 1“ die Angabe „oder Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 50 Abs. 3 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.“

Artikel 7

Änderung des Tierzuchtgesetzes

Das Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere landwirtschaftlich genutzte Tiere in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der in Absatz 1 genannten Tiere“ durch die Worte „der Tiere nach Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2a. vorschreiben, daß die Empfänger von Zuchtieren, Samen, Eizellen und Embryonen, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in das Inland verbracht werden sollen, der zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Sendung spätestens einen Tag im voraus anzuzeigen haben.“

3. § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in züchterischer Hinsicht

- a) die anerkannten Zuchtorganisationen,
- b) die mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,
- c) die Betriebe, die innergemeinschaftlich mit Zuchttieren, Eizellen oder Embryonen handeln.“

4. Nach § 19 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 19a

Auskünfte zwischen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierzuchtrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 19b

Übermittlung von Daten

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann er im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 19c

Schiedsverfahren

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach

Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht. Der Schiedsspruch oder der schiedsrichterliche Vergleich wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Aufhebungsklage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“

5. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 1“ die Angabe „oder 2a“ eingefügt.

6. Vor § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21

Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht erlassen werden.

§ 22

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.“

7. Der bisherige § 21 wird § 23; in ihm wird Absatz 2 gestrichen.

8. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 8

Neubekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Tierseuchengesetz und das Tierschutzgesetz, der Bundesminister für Gesundheit das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Vorschriften der Artikel 1 bis 7, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Ausnahme des Artikels 4 am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

27.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

In § 47 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften) ist vorgesehen, für Erzeugnisse, die aus anderen EG-Mitgliedstaaten stammen, jedoch bestimmten deutschen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit erlassen wurden, nicht entsprechen, die Verkehrsfähigkeit durch Allgemeinverfügungen des Bundesministers für Gesundheit festzustellen, "soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen".

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die genannten Allgemeinverfügungen vor ihrem Erlaß intensiv mit den Ländern zu beraten und abzustimmen.

Der Bundesrat hält in diesen Fällen ein enges Zusammenwirken von Bund und Ländern für unverzichtbar, da hier durch Verwaltungsakte die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen festgestellt werden soll, deren Beschaffenheit geltendem, allerdings nicht harmonisiertem Recht zuwiderläuft, das darüber hinaus Ziele des gesundheitlichen Verbraucherschutzes verfolgt.

Der Bundesrat nimmt im übrigen diese rechtlich und verbraucherpolitisch nicht bedenkenfreie Situation zum Anlaß, die Bundesregierung erneut aufzufordern, mit Nachdruck auf die rasche und vollständige Harmonisierung sämtlicher gesundheitsschutzbezogener Bereiche des Lebensmittelrechts unter Beibehaltung des in der Bundesrepublik Deutschland bisher vorhandenen Schutzniveaus hinzuwirken.